Ausweisungsverfahren (Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Mausohrhabitate bei Stöcken“

Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stand: 03.05.2018

Absender	Inhalt	Abwägungsergebnis
1)	Grds. keine Bedenken/Einwände. Die im Schutzgebiet liegenden Gewässer Wölpe und Schwarze Riede unterliegen einem Fischereirecht und der Hegepflicht gem. der §§ 1 und 40 NFischG. Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung sollte daher auch ausdrücklich von den allgemeinen Verboten und Einschränkungen freigestellt werden.	Da die fischereiliche Nutzung im LSG nicht verboten / eingeschränkt ist, ist deren Ausübung möglich und eine Änderung nicht erforderlich.
2)	Die Kreisstraßen sind von dem Gebiet nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3)	Es wird auf das Protokoll vom 01.07.2010 verwiesen, aus dem hervorgeht, dass das Gebiet nicht als Mausohrhabitat geeignet erscheint. Auf die finanziellen Verluste der Eigentümer wird keine Rücksicht genommen, die Herausnahme der Flächen aus der VO wird gefordert.	Im Jahr 2015 erfolgte im Auftrag des NLWKN eine erneute Fledermauserfassung. Diese ergab, dass Mausohren das FFH-Gebiet als Jagdhabitat nutzen. Des Weiteren wurde eine Wochenstube der Bechsteinfledermaus gefunden. Der NLWKN bestätigte die neue Rechtsauffassung, wonach eine Sicherung als LSG/NSG erfolgen müsse. Die Grundeigentümer wurden daraufhin angeschrieben, informiert und um Ihren Wunsch (LSG oder NSG) gebeten. Da sich die Eigentümer mehrheitlich für ein LSG entschieden haben, entfällt eine Entschädigung in Form des Erschwernisausgleichs nach aktuellem Stand.
4)	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. In diesem Fall sehen die Planungen keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die Planungen nicht berührt werden, erfolgt keine weitere Bewertung.	
5)	Belange der DFS werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6)	Es wird zusätzlich beantragt, dass die Douglasien- und Fichtenbestände erhalten, nicht abgeholzt werden müssen und erst nach Erhalt der Reife geerntet werden dürfen. Alles andere würde einen finanziellen Schaden für die Forstgemeinschaft bedeuten.	Die Verordnung trifft keine andere Vorgabe, die Fichten- und Douglasienbestände dürfen bis zur Hiebsreife stehen bleiben. Lediglich eine Neupflanzung ist reduziert auf 20 %. Keine Änderung erforderlich.
7)	Keine Einwände von Seiten der Jagdbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8)	Es wird auf den Walderlass und den Leitfaden verwiesen.	Erlass und Leitfaden stellen Mindestanforderungen an den Schutz der Lebensraumtypen bzw. der Arten dar. Sofern es im Einzelfall erforderlich ist, kann und muss der Verordnungsgeber auf Grundlage des § 26 Abs. 1 BNatSchG weitere Regelungen erlassen. Im vorliegenden Fall reicht es nicht (wie im Erlass vorgesehen) aus, die Bestimmungen der Nummern II, 1. Buchst a) & c sowie Nr. 2 des Erlasses anzuwenden. Der Erlassgeber dürfte davon ausgegangen sein, dass der Lebensraum der Mausohren dem Grunde nach

		in einem günstigen Zustand ist. Soweit die Biotopstruktur den Ansprüchen der Mausohren genügen würde, wäre es in der Tat ausreichend, einen genügenden Altholzanteil und eine Ernteruhezeit festzulegen. Im vorliegenden Fall jedoch, ist das zu schützende Gebiet als Jagdhabitat nur noch fragmentarisch geeignet (siehe Begründung zur Verordnung). Sofern den Zielstellungen der EU-Kommission Rechnung getragen werden soll, muss das LSG hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung sowie der zugehörigen Krautschicht mittelfristig in einen günstigen Zustand versetzt werden. Das dafür geeignete Mittel ist der mittelfristige Waldumbau, in dem nach der Ernte die Baumarten Birke, Buche, Eiche und zu einem Anteil von 20 % habitatuntypische Arten gepflanzt werden dürfen. Die vorhandenen Fichten-, Lärchen-, Douglasienbestände dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zur Zielstärkenutzung erhalten werden. Die Festlegungen zur Baumartenzusammensetzung sind erforderlich und geeignet. Sie sind angesichts der weiterhin möglichen forstwirtschaftlichen Nutzung angemessen. Es widerspricht nicht der geltenden Rechtslage, in diesem Einzelfall über die Empfehlungen des Erlasses hinaus zu gehen.
	„Präambel: Hier sollte der Bezug zu § 20 BNatschG Abs. 2 Nr. 4 ergänzt werden und die aktuelle Gesetzesversion mit Datum (29.05.2017) genannt werden.	§ 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG wurde ergänzt. Die aktuelle Gesetzesversion ist vom 15.09.2017 und korrekt in der Fußnote benannt.

	§2 (1): Nach den FFH-Regelungen und den Regelungen im BNatSchG können die hier geforderten „Verbesserungen“ in Waldflächen ohne wertbestimmenden Lebensraumtyp und in diesem Fall sogar ohne Lebensraumtyp nicht dem Waldeigentümer auferlegt werden. Zumal hier sogar Douglasienbestände mit Fördergeldern und der Zustimmung des Landkreises aufgeforstet wurden.	Hier handelt es sich um die Beschreibung des Schutzzwecks sowie des Schutzziels. Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der Mausohrnahrungshabitate sowie der Lebensräume der Bechsteinfledermaus. Die Verbesserungen werden mittelfristig durch die vorgesehenen Regelungen (vgl. §§ 3&4) eintreten und stehen nicht im Widerspruch zur aktuellen Situation. Keine Änderung erforderlich.
	§2 (2) 1: Hier dürfen ausschließlich wertbestimmende Arten genannt werden.	Die hier genannten Arten sind für das LSG wertgebend. Keine Änderung erforderlich.
	§2 (2) 3: Maßnahmen wie „Entnahme gebietsfremder, teilweise invasiver Arten“ oder „zeitweiser Mahd“ sollten an dieser Stelle nicht genannt werden. Ferner ist festzuhalten, dass diese Maßnahmen deutlich über die Sozialpflichtigkeit der Eigentümer hinausgeht, da hiervon nahezu die gesamte Fläche innerhalb des FFH-Gebietes betroffen ist. Maßnahmen dürfen den Eigentümern nicht auferlegt werden. Die Baumarten Fichte, Douglasie, Lärche und Strobe sind hier keineswegs invasiv. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, das der Begriff nicht hinreichend genau definiert ist, sollte der entsprechende Satz aus der Verordnung gestrichen werden.	Der Waldumbau ist zur Zielerreichung erforderlich. Dieser soll mittel- bis langfristig erfolgen, wenn die vorhandenen Bäume in Zielstärkenutzung geerntet werden. Keine Änderung erforderlich.
	§2 (4): Zur Sicherstellung des bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustandes der Population des Großen Mausohres mit den Quartieren in den Kirchtürmen von Kirchlinteln (ca. 50 km Luftlinie) und Bücken (ca. 15 km Luftlinie) ist es nicht notwendig die Waldgebiete von Nadel-	Das Land Nds hat das FFH-Gebiet als bedeutsames Nahrungshabitat eingestuft. Die vorgenommenen Fledermauserfassungen haben die Nutzung als Jagdhabitate bestätigt. Insofern gibt es keinen Zweifeln, dass eine

	in Laubholz umzuwandeln. Aufgrund der Entfernungen und der örtlichen Gegebenheiten (mehrere Waldgebiete zwischen den Quartieren und dem Bereich des geplanten LSG´s) und der Jagdgewohnheiten des Großen Mausohres (Radius um das Quartier nur selten größer als 10 km) kann es sich bei den 3 Fängen der Art im Bereich Stöcken, lediglich um Zufallsfänge gehandelt haben. Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dient. Selbst die Eignung als Jagdgebiet scheidet aufgrund der Bestockung nahezu vollständig aus. Das Große Mausohr benötigt hier Buchenhallenbestände, welche innerhalb des FFH-Gebietes nicht vorhanden sind. Die Entwicklung solcher Buchenbestände ist sehr langwierig. Ein Zeitraum von 100 Jahren ist durchaus realistisch. Ob das Große Mausohr mit seinen Quartieren in Bücken und Kirchlinteln von den Regelungen dieser Verordnung profitiert ist daher mehr als fragwürdig.	Erhaltung und Entwicklung des Gebietes rechtlich geboten ist. Keine Änderung erforderlich.
	§3: Sämtliche hier genannten Regelungen sollten auf ihren Bezug zum Schutzweck überprüft werden. Dieser ist unserer Meinung nach regelmäßig nicht vorhanden.	Die Regelungen wurden ausschließlich unter Beachtung des Bezuges zum Schutzzweck erlassen. Die Bezüge sind ausführlich in der Begründung dargelegt, weshalb hier auf weitere Ausführungen verzichtet wird. Keine Änderung erforderlich.
	§4 (4)2: Diese Regelung kann nur in wertbestimmenden Lebensraumtypen bzw. in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Anhang 4 angewendet werden, welche hier nicht vorhanden sind. Die Regelung ist daher zu streichen. Die Begründung gibt an, dass diese Regelung notwendig ist, um	Die Regelungen können auf Grundlage des § 26 Abs. 2 BNatSchG im gesamten LSG angewendet werden. Es gibt eine Fortpflanzungsstätte der Bechsteinfledermaus im Schutzgebiet. Über das weitere Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist ausweislich der

	die Fledermäuse zu schonen. Da hier keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Großen Mausohres nachgewiesen werden konnten, ist die Begründung nicht ausreichend.	Fledermauserfassungen des NLWKN im Weiteren nichts bekannt. Dennoch lassen die Erfassungen der jagenden Tiere in der Fortpflanzungszeit dringend vermuten, dass die Tiere (vor allem Männchen) wenigstens Ruheplätze im LSG haben. Zu deren Schutz ist eine Ernteruhe erforderlich. Diese Zeit ist auch bis Ende September vorgesehen, um den Abzug in Winterquartiere aller vorkommenden Fledermausarten sicher-stellen zu können. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der UNB in Abhängigkeit von Witterung und Standort möglich. Die Maßnahme ist zum Schutz der schutzwürdigen Tiere erforderlich, geeignet und angemessen. Keine Änderung erforderlich.
	§4 (4)3 a, b, d, e: Diese Regelungen können nur in wertbestimmenden Lebensraumtypen gefordert werden, welche hier nicht vorliegen. Eine alternative Begründung nach BNatSchG fehlt.	Die Regelungen können auf Grundlage des § 26 Abs. 2 BNatSchG im gesamten LSG angewendet werden. Dies ist im vorliegenden Fall in Ermangelung von FFH-Lebensraumtypen erforderlich. Keine Änderung erforderlich.
	§4 (4)4: „Autochtones“ Pflanzmaterial dürfte nicht käuflich zu erwerben sein. Dieser Begriff sollte gegen standortsgemäß ersetzt werden. Die Einschränkung auf die angeführten erlaubten Baumarten ist nicht möglich. Der Waldeigentümer hat hier das freie Wahlrecht, da es sich nicht um einen wertbestimmenden Lebensraumtyp handelt. Eine Begründung nach BNatSchG erfolgt nicht. Daher sollte die	Der Begriff „Autochthon“ wird durch „standortgemäß“ ersetzt. Die Einschränkung de Baumartennutzung bei Neupflanzungen ist erforderlich, um das Gebiet als Fledermaushabitat in einen günstigen Zustand zu entwickeln. Keine Änderung hinsichtlich der Baumartenwahl erforderlich.

	Regelung gestrichen werden.	
	§6 (1)1: Diese Regelung enthält in Verbindung mit den Regelungen aus § 2 (2) 3 eine Duldung zur Entfernung sämtlichen Nadelholzes innerhalb des Verordnungsbereiches. Das entspricht ca. 95% der Fläche und könnte damit einen enteignungsgleichen Tatbestand darstellen.	Sofern Maßnahmen ergriffen werden, unterliegen sie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Insofern sind die angeführten Bedenken unbegründet. Änderung nicht erforderlich.
	Zur Begründung: S.3 vorvorletzter Abs.: Der Buchenbestand sollte aus der Verordnung komplett entnommen werden. Bei der Meldung des Gebietes wurde dieser Bestand nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung in diesen Bereich, wäre lediglich bei Vorhandensein von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Großen Mausohres innerhalb des Gebietes (welche es hier nicht gibt) sinnvoll. Eine Abgrenzung durch den Buchenbestand ist nicht notwendig, bzw. kann auch durch den Buchenbestand als außerhalb liegende Markierung erfolgen.	Hierbei handelt es sich um den zur Zeit einzigen optimal als Fledermausjagdhabitat ausgebildeten Buchenbestand, welcher unter Beachtung des Schutzziels schutzwürdig ist. Des Weiteren dient die Einbeziehung dieses kleinen Waldstücks der klaren und nachvollziehbaren Gebietsabgrenzung. Keine Änderung erforderlich.
	S.6 4. Abs: Die Begründung definiert die getroffenen Regelungen an dieser Stelle wie folgt „Die erforderlichen Einschränkungen gehen nicht über die Sozialbindung des Eigentums hinaus, da die bisherige Form der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder effektiv weiter betrieben werden kann“. Dieser Meinung wird	Die Sozialbindung des Eigentums ist im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen vielfach Gegenstand von Gerichtsurteilen gewesen. Dabei heißt es u. a.: „Unverhältnismäßig sind naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen vor allem dann, wenn nicht mehr

	widersprochen. Die Begründung weist keinerlei Begründung für diese Meinung auf. Um diese Behauptung zu belegen, wird daher empfohlen eine Rechnung über die monetären Auswirkungen der Regelungen dieser Verordnung aufzuführen. Erst anschließend kann der Rahmen der Sozialpflichtigkeit der Regelungen festgestellt werden. Die Verordnung geht mit Ihren Regelungen momentan deutlich über die Sozialbindung hinaus. Die Umbauverpflichtung von Nadel- zu Laubwald ist mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden, 6 Altbäume pro Hektar nicht zu nutzen ist mit einem nicht unerheblichen finanziellen Verzicht verbunden. Das gleiche gilt für das Belassen sämtlichen stehenden und liegenden Totholzes. Kahl- und Femelschläge und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erhöhen der Verwaltungsaufwand und damit die Betriebskosten. Keine freie Baumartenwahl erhöht das Betriebsrisiko ebeson wie das Verbot von Bodenschutzkalkungen. Es wird empfohlen die Unterschutzstellung in diesem Bereich erneut mit dem NLWKN zu diskutieren, mit dem Ziel diesen Bereich aus der FFH-Kulisse zu entfernen. Die Unterschutzstellung und die dazugetroffenen Regelungen sind, unserer Meinung nach, nicht dazu geeignet, dem Zweck dieses FFH-Gebietes zu dienen.“	genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (vgl. Beschlüsse vom 18.Juli 1997 a.a.O. und vom 17.Januar 2000 - BVerwG 6 BN 2.99 - Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 334)“, so formuliert durch das BVerwG im Urteil vom 05.02.2009 7 CN 1.08. Insofern kann der Argumentation nicht gefolgt werden. Keine Änderung erforderlich.
9)	Fachbehördliche Stellungnahme: **<u>Schutzzweck</u>** **§ 2 Abs. 2 Nr. 1**	Die Mückenfledermaus kommt ausweislich der Erfassung im Auftrag des NLWKN (2016) nicht im Teilbereich des Heidekreises vor. Zur Klarstellung werden wissenschaftliche Namen in der

	Ich empfehle, die Mückenfledermaus an dieser Stelle mit aufzunehmen und weise darauf hin, dass es sich um die Kleine Bartfledermaus handelt. Darüber hinaus empfehle ich folgende Formulierung anzuhängen: […] *und die Erhaltung und Entwicklung der Wölpe und der Schwarzen Riede als Wanderkorridor des Fischotters*“, da es mehrere Nachweise dieser Art unter der Brücke der B 209 in den Jahren 2006, 2008 und 2014 gab.	Verordnung ergänzt. Der Fischotter ist bisher nicht Schutzziel für das Gebiet. Nötige Ge- und Verbote zum Schutz des Fischotters würden einen gänzlich anderen Rahmen einnehmen, als bisher vorgesehen. Ziele und Inhalte des LSG würden erheblich geändert werden müssen. Zu bedenken ist, dass Wölpe und Riede nicht zu den wichtigen Fortpflanzungsgewässern des Fischotters im Heidekreis gehören. Dem Schutz der Wanderkorridore wird in diesem Fall ausreichend durch das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG entsprochen.
	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 An diesem Punkt sollte vermutlich „*die Erhaltung von Grünland mit Entwicklung* […]“ stehen.	Es gibt aktuell kein Grünland, welches zu erhalten wäre. Es existieren lediglich Ackerbrachen.
	§ 2 Abs. 4 Ich empfehle einen Teil dieses Erhaltungsziels wie folgt umzuformulieren: […] *insbesondere unterwuchsfreier bis -armer Laub- und Laubmischwälder, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil an Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren sowie insektenreicher Grünländer*“. Darüber hinaus wurde durch das Gutachten MYOTIS (2015) eine Wochenstube der Bechsteinfledermaus in dem südlich der B 209 gelegenen Gebietsteil nachgewiesen. Für diese FFH-Anhang-II-Art ist daher ebenfalls ein Erhaltungsziel in dieser Verordnung zu formulieren.	Schutzzweck wird zur Klarheit wie folgt angepasst: *unterwuchsfreier bis -armer Laub- und Laubmischwälder, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil an Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren sowie insektenreicher Grünländer*“. Die Art ist in § 2 (2) Nr. 1 berücksichtigt. Da sie für das FFH-Gebiet im engen Sinne nicht wertgebend ist, wird sie nicht zusätzlich unter § 2 (4) aufgeführt.

	§ 3 Abs. 2 Ich weise darauf hin, dass ein Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete durch § 26 Abs. 2 BNatSchG nicht vorgesehen ist. Die dortige Formulierung „In einem Landschaftsschutzgebiet […]“ beschränkt den Geltungsbereich von Schutzbestimmungen, im Gegensatz zum Naturschutzgebiet, räumlich auf Flächen innerhalb des Schutzgebietes (vgl. auch Blum, Agena (2018): Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, § 19 Rdnr. 58). Um einen Umgebungsschutz zu gewährleisten, muss daher alternativ entweder die Schutzgebietsabgrenzung erweitert werden, um einen Puffer für die besonders empfindlichen Bereiche zu schaffen oder die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ gewählt werden, welche einen Umgebungsschutz erlaubt. Auch vor dem Hintergrund einer für die Fledermausarten sinnvollen Betretensregelung (s.o.) halte ich die Wahl eines Naturschutzgebietes für das geeignetere Sicherungsinstrument. Repressive Verbote müssen sich in einem LSG, anders als in einem NSG, aus dem Schutzzweck ableiten und begründen lassen (vgl. auch Blum, Agena (2018): Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, § 19 Rdnr. 57 und Rdnr. 70-73).	Wird angesichts des vorherigen Austauschs zur Kenntnis genommen.
	§ 3 Abs. 3 Nr. 13 Ich empfehle gemäß der Musterverordnung die Formulierung: „*Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten* […]“.	Der gewählte Text meint das Gleiche, weshalb keine Änderung erfolgt.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 2 Für eine bessere Lesbarkeit empfehle ich, eine einheitliche Datumsschreibweise in der gesamten Verordnung zu verwenden, also entweder den Monat immer	Wird übernommen

	auszuschreiben oder als Zahl wiederzugeben.	
	§ 4 Abs. 4 Nr. 3 c) Ich empfehle die Formulierung „[…] *von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin* […]“, da sich die Prozentangabe sonst auf die Eigentümer an sich bezieht.	Wird übernommen
	§ 4 Abs. 5 Ich empfehle, diesen Punkt um die Formulierung „ohne Umbruch von Grünland“ zu ergänzen, um dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) zu entsprechen.	s.o.
10)	§ 2 Abs. 1 f.: Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ist die Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes („.) einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten („.). Lt. VO-Entwurf dient die Ausweisung des Gebietes als LSG insbesondere der Erhaltung, Pflege Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Dieser Aspekt wird gemäß BNatSchG (§ 23 Abs. 1 BNatSchG) durch eine Ausweisung als NSG berücksichtigt, während die Ausweisung zum LSG insbesondere den Schutz der Natur und der Landschaft im Fokus haben sollte. Der Verweis auf § 26 Abs. 1 BNatSchG ist bei dem	Argumentation ist nicht nachvollziehbar, keine Änderung erforderlich.

	dargestellten Schutzzweck und der geplanten Schutzgebietskategorie schlichtweg falsch und daher zu korrigieren.	
	§2 Abs. 2 Nm. 4 und 5: Hiernach sollen das Grünland zu extensiv genutztem Grünland sowie die Pufferzonen zu naturnah bewirtschafteten Flächen entwickelt werden. Grünlandflächen sind innerhalb der Grenzen des LSG überhaupt nicht vorhanden. Außerdem sind weder in den Schutzbestimmungen noch in den Freistellungen direkte Hinweise formuliert, wie dieser Schutzzweck erreicht werden soll.	Da es noch kein Grünland gibt, sind auch keine Verbote festgelegt. Dennoch ist es Ziel im Gebiet, extensiv genutztes Grünland als Nahrungshabitat zu entwickeln. Hierfür muss die UNB geeignete Instrumente suchen. Keine Änderung erforderlich.
	§ 3 Abs. 2: Grundlage dieses Absatzes soll der § 33 Abs. 1 des BNatSchG sein. Dieses ist so schlichtweg falsch, weil der § 33 Abs. 1 des BNatSchG nur die Veränderungen und Störungen verbietet, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können. Im Übrigen widerspricht insbesondere der letzte Teil des Satzes *l„„ auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.')* dem grundsätzlichen Ziel einer Schutzgebietsverordnung. Diese hatja gerade die Aufgabe, räumlich und sachlich konkrete Auflagen und Aussagen zu formulieren. Der Absatz ist deshalb aus der Verordnung vollständig zu streichen.	§ 33 Abs. 1 BNatSchG bietet eine korrekte Grundlage und erfordert, dass Handlungen, die in das FFH-Gebiet hineinwirken können, verboten werden. Die Rechtsprechung bestätigt teilweise, dass Handlungen sich nicht in ein Gebiet hinein auswirken dürfen. Keine Änderung erforderlich.
	Laut § 3 Abs. 3 Nr. 4 ist unter anderem die Nutzung unbemannter Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen) untersagt. l andwirtschaftliche Kulturen wie Grünland, Getreide oder	Wird berücksichtigt, die Drohne wird in der Aufzählung gestrichen.

	Mais werden vor der Mahd bzw. Ernte vermehrt von Drohnen mit Wärmebildkameras überflogen, um Wildtiere aufzuspüren. Diese Art der Wildrettung sollte auf den landwirtschaftlichen Flächen, die im Randbereich des LSG liegen, ohne Zustimmung freigestellt werden bzw. sollte außerhalb der Grenzen des LSG uneingeschränkt möglich sein.	
	§ 3 Abs. 3 Nr. 11 untersagt grundsätzlich die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen im LSG, in der Begründung werden Heidelbeerkulturen herausgestellt. Zum einen ist das Anbauverbot dieser landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Kulturen aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da ihr Anbau sinnvollerweise nur auf Ackerflächen bzw. ackerfähigen Böden erfolgen kann. Eine weitergehende Beeinträchtigung als bei einer üblichen Ackernutzung ist daher nicht zu befürchten. Zum anderen ist der Begriff Sonderkulturen" nicht eindeutig definiert. So fallen evtl. auch extensive Kulturen wie z.B. Buchweizen, Öllein, Faser-, Färbe-, Gewürz- oder Arzneipflanzen unter diesen Begriff. Auch bieten Sonderkulturen für kleine flächenarme Betriebe häufig erhebliche existenzsichernde Chancen einer höheren Wertschöpfung. Sie vermeiden dadurch gegebenenfalls Intensivierungen in der Viehhaltung. Desweiteren ist zu befürchten, dass dieses Anbauverbot mit der Begründung einer möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes auch im (undefinierten) Pufferbereich	Wird in der Begründung angepasst. Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen dienen noch weniger als Acker als Nahrungshabitate der schützenswerten Fledermäuse. Die Anlage von Sonderkulturen widerspräche weiterhin dem Ziel der Entwicklung der Ackerflächen hin zu Grünland. Eine Änderung erfolgt daher nicht.

	außerhalb des Schutzgebietes Anwendung finden soll. Diese Nr. ist ersatzlos zu streichen.	
	Laut § 5 Abs. 2 kann die Naturschutzbehörde bei Beachtung und Einhaltung der im gleichen Absatz dargestellten Bedingungen ihr Einvernehmen erteilen. Es ist nicht verständlich, warum die Naturschutzbehörde unter diesen Voraussetzungen ihr Einverständnis nicht erteilen muss. Die Formulierung ist entsprechend zu ändern.	Die Erteilung des Einvernehmens unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der UNB. Keine Änderung erforderlich.
	Laut §6 Abs. 1 haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken die unter den Nrn. 1 und 2 genannten und von der Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Danach wären z.B. Anpflanzungen oder Ansaaten (Grünland auf Acker) durch oder im Auftrag der Naturschutzbehörde zulässig, sofern diese Maßnahmen dem LSG oder einzelner seiner Bestandteile dienen, ohne dass eine Zustimmung oder Absprache mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten erfolgen muss. Die gewählte Formulierung bedeutet einen massiven Eingriff in das Eigentum und muss daher zwingend ergänzt oder gestrichen werden.	Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung sind Grundeigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Vorfeld zu benachrichtigen. Des Weiteren unterliegen derlei Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit. Keine Änderung erforderlich.
11)	An den Gewässern kommt es immer wieder zu Uferabbrüchen und zum Eintrag von Holz z.B. durch Stürme, die z.T. so extrem sind, dass dadurch der Gewässerabfluss behindert oder gefährdet ist.	Die Gewässerunterhaltung wird im Rahmen der Verordnung nicht eingeschränkt, keine Änderung erforderlich.

	Im Rahmen der gesetzlich bestimmten Aufgabe hat der Unterhaltungsverband die Verpflichtung den Gewässerabfluss und die Sicherungspflicht gegenüber angrenzender Flurstücke, auch an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Die Regelung zur Einholung einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zu notwendigen Maßnahmen an den Gewässern wird für nicht praktikabel gehalten. Es wird um Berücksichtigung der Belange zur Gewässerunterhaltung gebeten.	
12)	Stellungnahme: “Das Bemühen des Landkreises, die erforderliche Sicherung der FFH-Gebiete voranzutreiben, erkennt die Jägerschaft Soltau an. Im vorliegenden Fall stellt sich uns allerdings die Frage, ob dieses Waldstück wirklich geeignet ist, die im VO-Entwurf dargestellten Ziele zu erfüllen und ob es bei der Gebietsmeldung evtl. ein Versehen vorgelegen hat. Waldgebiete mit solchen bzw. besseren Strukturen (hier: > 60 % junge - mittelalte Bestände; nur ~ 10 % Laubholzanteil) lassen sich mit Sicherheit auch in näherer Umgebung der bekannten Wochenstuben des Großen Mausohrs finden. Daher bitten wir, von Seiten des Landkreises zu überprüfen, ob sich die FFH-Meldung ggf. noch zurückziehen lässt. Sinnvoller wäre es, ggf. in Zusammenarbeit mit NLWKN und den Nachbarlandkreisen besser geeignete Flächen zu suchen. Zum VO-Text deshalb nur eine Anmerkung: § 2 (1): nach Erlasslage sollen nur FFH-LRT beplant werden – zum Vorkommen von LRTs fehlt hier eine Angabe	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich.

	Zum Begründungsteil: •Die Einstufung des sehr geringen Potentials dieser Flächen für den angegebenen Schutzzweck sind zutreffend (s. o.). •Fledermauserfassung NLWKN: Der Begriff „Heidekreisteil“ ist eher unbestimmt. Nach unseren Erkenntnissen gab auf diesen Flächen 2 Fänge (Netz-) von Mausohr- Männchen. Das ist als Zufallsfund einzustufen, weil es sich hier wohl nicht um typische Jagd- oder Wochenstubenhabitate des Gr. Mausohrs handelt (s. a. ihre Einschätzung). Daher sind die Artenangaben in der Zusammenstellung nicht zwingend auf die beplanten Flächen zu beziehen. Zusammenfassend stellen sich für uns die Planungen und abgeleiteten Maßnahmen als überaus ambitioniert dar. Merkliche Habitatverbesserungen werden – in einem ungeklärten Ausmaß – frühestens nach 60 – 80 Jahren wirksam. Das wirft wiederum die Frage nach der Verhältnismäßigkeit auf. Die Suche nach geeigneteren Flächen könnte eine gute Alternative sein (s. o.).	
13)	Es wird darauf hingewiesen, dass sich östlich sowie nördlich des vorgesehenen Landschaftsschutzgebietes Beregnungsbrunnen (Nr. 4 und 6) und somit auch beregnete Flurstücke (Ackerflächen) befinden. Diese müssen als beregnete Flächen bestehen bleiben (siehe LSG-Entwurf § 4 Abs. 8).	Verordnung steht dem nicht entgegen. Keine Änderung erforderlich.
14)	Zu § 3 (3) 4. Wir stellen zunehmend fest, dass mittels Drohnen Daten erhoben werden, die der Bewirtschaftung von Flächen ggf. auch	s.o.

	Forstflächen dienen. Darüber hinaus werden Drohnen vermehrt zur Wildrettung auf Grünland eingesetzt. Insofern sind Drohneneinsätze, die der Bewirtschaftung dienen, freizustellen.	
	Zu § 3 (3) 9. Zur Erschließung von Forstbeständen und insbesondere zur Abfuhr von Holz sind entsprechend geeignete Wege notwendig und ggf. aktuellen Erfordernissen anzupassen, insofern sind hierzu Freistellungen notwendig.	Es sind ausreichend Wege vorhanden. Bei dringendem Bedarf kann die UNB ihr Einvernehmen erteilen. Kein Änderungsbedarf.
	Zu § 3 (3) 12. und 13. Weder der generelle Ausschluss gentechnisch veränderter Organismen, noch der generelle Ausschluss nicht heimischer gebietsfremder Arten sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Gentechnisch veränderte Arten spielen z. Zt. sowohl in der land- als auch der wirtschaftlichen Nutzung keine Rolle. Eine Überprüfung sollte dann erfolgen, wenn sich diese Situation ändert. Darüber hinaus ist 13. so nicht akzeptabel, standortgerechte Arten müssen im Schutzgebiet weiterhin zulässig bleiben.	Das Verbot dient der Vorsorge. Die Pflanzung ist im Rahmen der Freistellung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geregelt. Kein Änderungsbedarf.
	Zu § 4 (4) Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehen zu weit, so können Neuaufforstungen nach Sturm oder auch kleinflächigen Kahlschlägen notwendig werden und die Belassung von Totholz muss jeweils auch unter dem Aspekt Forsthygiene, z. B. bei Auftreten von Schädlingen, betrachtet werden.	Eine Neuaufforstung meint die Aufforstung von Ackerflächen, nicht die Neupflanzung im Wald (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 4 der VO). Kein Änderungsbedarf.
	Zu § 5 (2)	s.o.

	Hier ist die Verordnung dergestalt abzuändern, dass, soweit keine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Schutzgebietes oder einzelner Bestandteile vorliegen, die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilen muss.	
	Zu § 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie bereits zu § 4 (6) erwähnt, sind nur im Einvernehmen mit den Grundeigentürmern umzusetzen.	s.o.
	Hier liegt ein Protokoll vom 01.07.2010 vor, das die Ergebnisse eines Ortstermins am 25.06.2010 zusammenfasst. Hier hat es Gespräche mit Grundeigentümern gegeben. Auch sind bereits Sicherungsmöglichkeiten mit Grundeigentümern erörtert worden. Die Verwaltung stellt anlässlich dieser Begehung fest, dass u. A. so gut wie keine Strukturen, die aktuell als typisch geeignete Jagdhabitate der Mausohren angesehen werden können, vorhanden sind. Die Verwaltung stellt den Standort hinsichtlich der Lebensraumsituation insgesamt als geeignetes Habitat sogar in Frage! Die Verwaltung stellt fest, dass die Sicherung der übrigen Waldbestände durch nationale Instrumente angesichts der nicht vorhandenen Schutzwürdigkeit unverhältnismäßig und daher nicht anwendbar ist!! Die Verwaltung beschreibt das weitere Vorgehen, die Angelegenheit wird mit MU erörtert und das weitere Vorgehen mit	s.o.

	den Grundeigentümern abgestimmt. Nach Mitteilung der Grundeigentürmer hat eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen nicht stattgefunden, die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens ersetzt die protokollierte Abstimmung mit den Grundeigentümern nicht. In Würdigung des Verordnungsentwurfes, der unklaren Situation überhaupt vorkommender Fledermausarten und der bisher protokollierten Abstimmung mit den Grundeigentümern halten wir Regelungen des Vertragsnaturschutzes zum Erhalt einzelner Bäume für angemessen und ausreichend, um den Schutzzweck zu erreichen. Die Verordnungsinhalte gehen in unzulässiger Weise über das gebotene Maß hinaus.”	